

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Mai 2018
GZ. BMF-310205/0038-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 472/J vom 14. März 2018 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Seitens der Finanzpolizei kann diese Risiko- und/oder Auffälligkeitsanalyse nicht angesprochen werden, das Tool steht nur den Krankenversicherungsträgern zur Verfügung. Ein Zugriff der Finanzpolizei auf dieses Auswertungsinstrument ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu 2.:

Die Bestimmungen des § 2 Z 1 bis 6 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) sind keine Strafbestimmungen, sondern dienen der Definition von verschiedenen Sachverhalten, die im Rahmen des SBBG erfasst und geregelt (z.B. Erfassung in Datenbank) werden sollen. Nach diesen Bestimmungen ist demnach niemand bestraft worden. Eine Erfassung nach diesen Definitionen erfolgt daher auch nicht, weshalb eine Auswertung der Ermittlungsfälle der Finanzpolizei nach diesen Kriterien hinsichtlich Lohn- und Sozialabgaben, Nachzahlungen u. Ä. nicht durchführbar ist.

Zu 3.:

§ 9 SBBG stellt eine Haftungsbestimmung (Haftung für nicht kollektivvertragliches Entgelt) dar und kann daher nur von den Dienstnehmern, nicht aber durch Behörden angestoßen werden (keine Oficialmaxime). Die Behörden verfügen über keine Informationen über derartige Vorgänge.

Zu 4.:

Hierzu wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 473/J vom 14. März 2018 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwiesen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

